Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Zurück an: 1000 Wien Postfach 254 - 68

Malle Bernd Christian Glacisstraße 21/3 8010 Graz

15.	Jänner	2021
Steuernummer		
68 352/3484		
Versicherungsn	ummer	
1158 081079		
Team		
BV25		

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler!

Dieser Bescheid weist eine Nachforderung an Abgaben aus. Sie können ab dem 4. März bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf Ratenzahlung nach dem COVID-19-Ratenzahlungsmodell (§ 323e BAO) stellen. Das gilt selbst dann, wenn die Zahlung vor dem 4. März 2021 fällig wäre. Säumniszuschläge werden bis zum 31. März 2021 nicht festgesetzt. Alternativ dazu können Sie einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung gemäß § 212 BAO stellen; die Zahlungserleichterung wird Ihnen gewährt, wenn Sie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Diese Anträge können mittels FinanzOnline, per E-Mail (corona@bmf.gv.at), postalisch oder per Fax gestellt werden.

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2019

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2019 festgesetzt mit Bisher war vorgeschrieben (gerundet)		539,00 € 0,00 €
Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vor-		
geschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von		539,00 €
Dieser Betrag ist am 2021-02-22 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.	gabenkonto zu entr	ichten ist, entneh-
Das Einkommen		_
im Jahr 2019 beträgt		14.755,01 €
Berechnung der Einkommensteuer :		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		9.466,17 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Auf Grund der Kontrollrechnung		
nach § 3 Abs. 2 EStG 1988 anzusetzende Einkünfte	5.480,84 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten	-132,00 €	5.348,84 €

Gesamtbetrag der Einkünfte		14.815,01 €

Tel.: 050 233 233

9	ndors	usgaben	12 19	ESTC	10001
50	naera	iusaaben	10 18	ESIG	19881.

Pauschbetrag für Sonderausgaben	-60,00 €	
Einkommen	14.755,01 €	
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:		
0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €	
25 % für die restlichen 3.755,01	938,75 €	
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	938,75 €	
Verkehrsabsetzbetrag	-400,00 €	
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	538,75 €	
Einkommensteuer	538,75 €	
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,25 €	
Festgesetzte Einkommensteuer	539,00 €	
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift		
Festgesetzte Einkommensteuer	539,00 €	
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	0,00 €	
Abgabennachforderung	539,00 €	

Begründung:

Bei der Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) - siehe Hinweise zur Berechnung - wurden zuerst Ihre steuerpflichtigen Einkünfte auf den Jahresbetrag umgerechnet, Sonderausgaben und andere Einkommensabzüge berücksichtigt und anhand der sich für das umgerechnete Einkommen ergebenden Tarifsteuer ein Durchschnittssteuersatz ermittelt und auf Ihr Einkommen angewendet (Umrechnungsvariante). Danach ist anhand einer Kontrollrechnung festzustellen, ob sich bei Hinzurechnung der Bezüge gemäß § 3 Abs.2 EStG 1988 gegenüber der Umrechnungsvariante eine niedrigere Steuer ergibt. Da dies in Ihrem Fall zutrifft, wurde der Tarif auf ein Einkommen von 14.755,01 € angewendet.

Gemäß § 10 EStG 1988 kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Da Sie weder einen Gewinnfreibetrag in einer bestimmten Höhe beantragt haben, noch auf die Geltendmachung verzichtet haben, wurde bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) in Höhe von 1.414,48 € berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2019 vom 15. Jänner 2021) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Lohnzettel und Meldungen:

Nur für die Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) wurden folgende (steuerfreie) Bezüge berücksichtigt:

Bezugsauszahlende Stelle: ARBEITSMARKTSERVICE ÖSTERREICH

Beträge in EUR

Arbeitslosengeld für 59 Tage (01.01. - 28.02.2019)

2.214,86

Nur für die Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) wurden folgende (steuerfreie) Bezüge berücksichtigt:

Beträge in EUR

Arbeitslosengeld für 85 Tage (01.03. - 24.05.2019)

3.190,90

Nur für die Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) wurden folgende (steuerfreie) Bezüge berücksichtigt:

Beträge in EUR

Arbeitslosengeld für 2 Tage (01.06. - 02.06.2019)

75,08